



**Technisches Büro für
Straßen- u. Tunnelsicherheit**

Ing. Karl Gattereder Sachverständiger
für Straßen u Tunnelsicherheit
A9170 Ferlach, Loiblstraße 75
Tel.: 0676/ 633 18 56
e-mail: saha.karl@gmx.at

Gutachten

**betreffend die Verkehrssicherheit
im kommunalen Straßennetz in der Gemeinde
Maria Wörth am Wörthersee / Kärnten**



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines
1.1	Auftraggeber
1.2	Auftragsumfang
2	Befund
2.1	Verwendete Unterlagen
2.2	Allgemeine Feststellungen
2.3	Ort – bezogene Feststellungen
2.3.1	Reifnitz
2.3.2	Maria Wörh
2.3.3	Dellach
2.3.4	Sekirn
3	Gutachten
4	Begründung

1 Allgemeines

1.1 Auftraggeber:

Gemeinde Maria Wörth
Wörthersee Süduferstraße 115
9081 Reifnitz

1.2 Auftragsumfang:

- Sichtung und Prüfung der bestehenden Verkehrs -Beschilderungen bezüglich Rechtssicherheit,
- Bei Erfordernis sind rechtssichere, StVO und RVS konforme Ausführungsvorschläge vorzulegen.
- Die diesbezügliche verkehrliche Beurteilung und Auswahl der Ausführungsvorschläge hat daher im vollen Umfang der StVO und den RVS entsprechen- jedoch ist die „Verkehrssicherheit“ zielorientiert hervorzuheben.
- Im Zuge der Ausführungsvorschläge muss im Sinne einer wirtschaftlichen Ausführung möglichst auf bereits bestehende Verkehrsregeleinrichtungen zurückgegriffen werden.

2 Befund

2.1 Informationsquellen, Erhebungen, Verwendete Unterlagen:

- Gemeindestraßenbefahrungen
- Sachrelevante Angaben der zuständigen Verwaltungen und Behörden
- StVO 1960
- RVS (Richtlinie Straßenverkehr)
- GIS (Kärntenatlas)
- GPS – Messeinrichtung (Fabrikat OPTE.E.MA)

2.2 Allgemeine Feststellungen:

Die verkehrliche Situation im Urlaubs – und Badeorten Dellach, Reifnitz, Sekirn und Maiernigg wird in der Sommersaison durch zum (größtenteils ortsunkundigen) Urlauberverkehr belastet. Ausflugsfahrten „rund um den See“ sind aber auch bei Einheimischen sehr beliebt, sowohl per PKW's als auch Motorrädern und vor allem – bei Radfahrern. Daher ist es wichtig, dass der Verkehr auf allen öffentlichen Straßen der Gemeinde Maria Wörth

a) eindeutig und

- b) rechtssicher geregelt wird und dass, sowohl im Sinne der Einheimischen Einwohner, als auch der Ausflügler und Urlaubenden geeignete Maßnahmen zur
- c) Verbesserung der Verkehrssicherheit und
- d) Vermeidung unnötiger Lärm- und Schadstoffemissionen getroffen werden, ohne dass
- e) die (in der StVO gesetzlich verankerte) Leichtigkeit und
- f) Flüssigkeit des Verkehrs unzulässig eingeschränkt wird.

Damit die vorangeführten Vorgaben können mit Hilfe von sogenannten „30 km/h Zonen“ (Zonen in welchen für alle Verkehrsteilnehmer Geschwindigkeiten von über 30 km/h nicht erlaubt sind) erreicht werden. Hie zu ist festzuhalten, dass Verkehrsbeschränkungen (wie Tempo 30-Zonen) bei Erfordernis durch die kommunale Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden können. Diesbezüglich sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

Eine „Tempo 30-Zone“ darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs noch auf sonstige Vorfahrtsstraßen erstrecken. Neben einer „Tempo 30-Zone“ muss ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennah- und Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtsstraßennetz verbleiben bzw. sichergestellt sein.

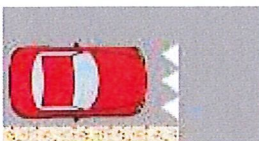
30 km/h Zonen- Geschwindigkeitsbeschränkungen sind vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Radfahrern angedacht und nur innerhalb geschlossener Ortschaften (Ortschaften im Sinne der StVO), in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte und Wohngebieten sowie hohem Fußgänger- und Radfahrer – Querungsbedarf einzurichten – mit dem Ziel, dass die gefahrenen Geschwindigkeiten im Sinne der Verkehrssicherheit auf allen Straßen des Ortsbereiches (mit Ausnahme der Hauptstraßen) auf 30 km/h beschränkt und (wichtig – da Unfallhäufung und Unfallfolgen mindernd) harmonisiert werden.

Weiters sollen Maßnahmen getroffen werden, dass die Aufmerksamkeit des motorisierten Verkehrsteilnehmers ausschließlich dem Verkehr gilt. In diesem Sinne ist wesentlich, dass an Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Tempo 30-Zone (Ausnahme Einmündung in eine übergeordnete Straße) grundsätzlich die Regel „Rechts vor Links“ („Rechtsregel“) gelten.

Ausnahmen von der „Rechtsregel“ sind nur begründet zulässig und zwar dort, wo es die Verkehrssicherheit wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Gestaltung einer Straßen - Einmündung erfordert.

Bewährt hat sich (da die Aufmerksamkeit erhöhend), wenn die Fahrbahnen im Kreuzungsbereich mittels sogenannten „Haifischzähnen“ (im Entsprechen der Rechtsregel) dem in die Kreuzung Einfahrenden entgegengerichtet (Länge ca. 2m, ab dem rechten Fahrbahnrand in Richtung gegenüberliegenden Fahrbahnrand) markiert werden (siehe nachfolgende Abb.).

Abb.: „Haifischzähne“



Von Vorteil sind auch 30 km/h Fahrbahn – Markierungen - diese sollten jeweils im Bereich der Zoneinfahrt angebracht werden. Vorgeschlagen wird (als kostengünstigste Variante) das Aufbringen der Zahl „30“ mittels weißer Markierfarbe -Ziffernhöhe ca. 80cm

2.3 Ort – bezogene Feststellungen (Ortschaft welche mittels Hinweistafeln nach StVO § 53/17 - dies sind Ortstafeln mit blauem Rand - beschildert sind)

2.3.1 Reifnitz

2.3.1.1 Bestand

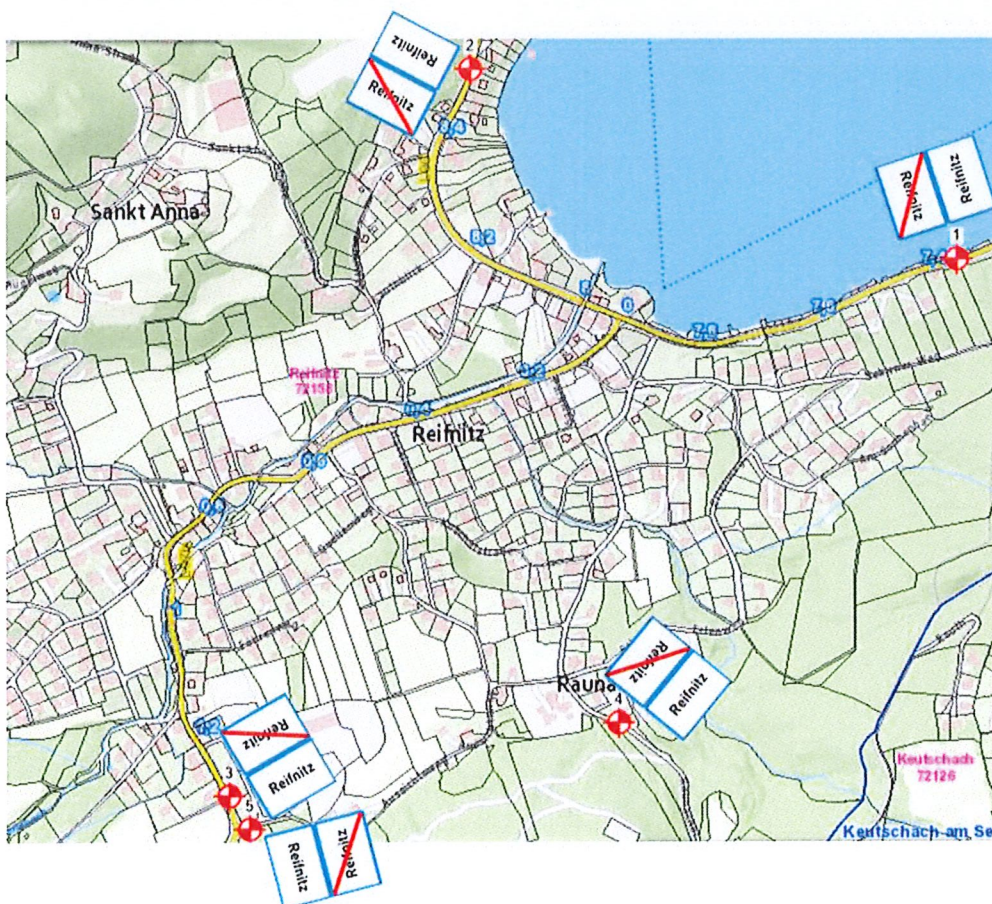
Das Ortsgebiet von Reifnitz wird über die die Landesstraße L 96 Wörthersee Straße

- (1) von Osten (Klagenfurt) kommend bei Straßen km 7,337 (14,190203, 46,607294))* und
- (2) von Westen (Velden) kommend bei Straßen km 8,530 (14,179843 46,610179) erreicht.
- (3) Von Süden (Keutschach) kommend wird Reifnitz
 - a) über die Landesstraße L 97b Seenstraße bei Straßen km 1,308 (14,174343, 46,599475),
 - b) über die die bei GPS Pos. 14,182779, 46,600494 über (Gemeinde-) Raunacher Straße und
 - c) über die bei km 1,360 von der Seenstraße in Ri Ost abzweigende Gemeindefstraße „Margarethenblick“ bei GPS Pos. 14,174763, 46,598969 erreicht .
(siehe nachf. Abb. „Ortsbereich Reifnitz Übersicht“)

)* alle Positionsangaben nach WGS84, EPSG:4326

Zum Zeitpunkt der Erhebung war die Ortstafelbeschilderung nicht vollständig und es wurden von der zuständigen Behörde die Ortstafelsituierungen mittels „Verkehrstechnisches Gutachten“ vom November 2022 neu vorgegeben. Eine unverzügliche Realisierung wurde (da das Ortsgebiet nicht ausreichend beschildert war) zugesagt; im gegenständlichem Befundwerden die „neuen“ Ortstafelpositionen als Bestand dargestellt.

Abb.: Ortsbereich Reifnitz



Festgestellt wurde, dass in Reifnitz (westlich des Gemeindeamtes) einige kommunale Straßen nicht eindeutig beschildert und daher teilweise nicht rechtssicher sind; unnötige Gefahrensituationen sind möglich.

2.3.1.2 Ausführungsvorschlag

Vorgeschlagen wird, dass für den gesamten Ort (Wohn – und Fremdenverkehrsbereich) von Reifnitz eine „30 km/h Zone“ eingerichtet wird. In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu berücksichtigen und es sind folgende Begleitmaßnahmen erforderlich:

- A Die Landesstraßen L96 (Wörthersee Südufer Straße) und L97b müssen von der Zonenbeschränkung ausgenommen werden - (eine Tempo 30-Zone darf keine Straßen des überörtlichen Verkehrs betreffen - eine Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung kommt nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr vernachlässigbar ist. Diese Ausnahmen sind wegen des Durchzugsverkehrs, wegen der in der StVO geforderten Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und im Sinne der Vermeidung von unnötigen Schadstoff- und Lärmbelastungen, notwendig).
- B Die in die von der „30er Zone“ ausgenommenen Straßen müssen RVS konform mittels Schildern gekennzeichnet (L96, L97b,) werden (Zuständigkeit und Ausführung: Straßenerhalter).
- C Die in die, von der „30er Zone ausgenommenen (Landes-) Straßen“ einmündenden Gemeinde-Straßen müssen als verkehrlich als nachrangig beschildert und dementsprechend verordnet und sein.
- D Die „Geschwindigkeit -Beschränkung- Beschilderung“ ist entsprechend der nachfolgenden Abb. „Ausführungsvorschlag Reifnitz“ (nach erfolgtem Beschluss durch den Gemeinderat und Veröffentlichung der diesbezüglichen Verordnung) zu situieren und auszuführen.
- E Die von Süden (Keutschach kommende) „Raunacher Straße“ ist gemäß Auskunft von Bürgern Und Organen der Gemeinde nur im Ausnahmefällen vom Durchzugsverkehr betroffen – dem entsprechend ist auch die Wegweisung ausgeführt. Im Sinne der Einhaltung der höchst zul. Geschwindigkeit, der Verkehrsberuhigung und Erhöhung der, dem Verkehr zielgerichteten Aufmerksamkeit wird vorgeschlagen, dass die Mittelstreifenmarkierung im Bereich der Raunacher Straße entfernt bzw. zumindest nicht erneuert wird.

Abb.: Ausführungsvorschlag Beschilderung „Ortsbereich und 30er Zone Reifnitz“

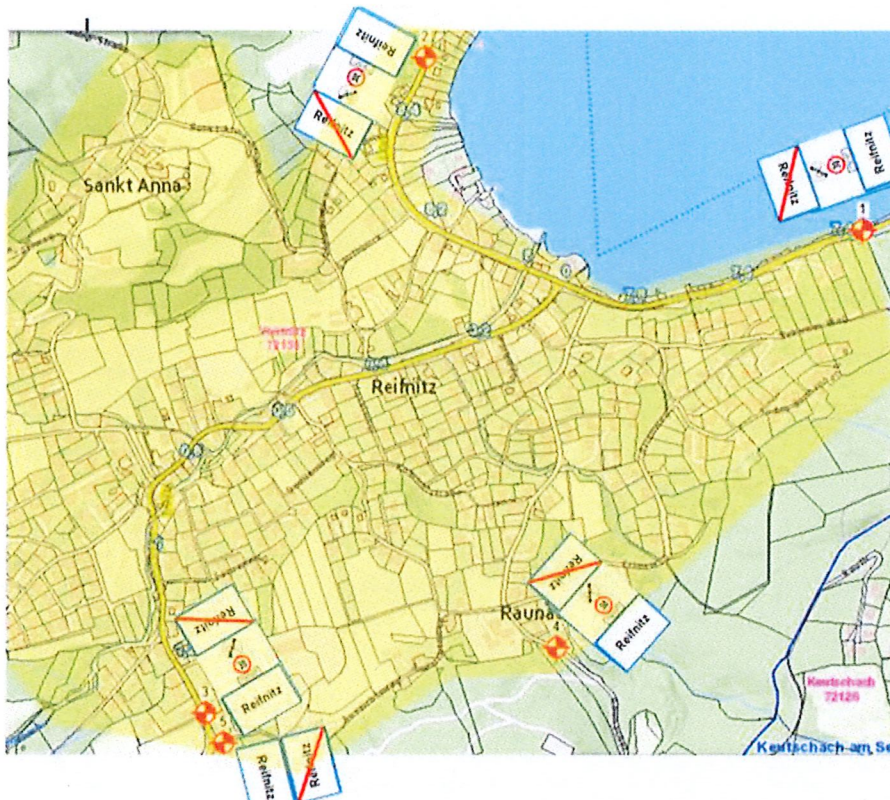


Abb.: Ausdehnung (Bereich) „30er Zone“

von v Beschr. ausgenommen: Landesstraßen L96 und L97b



Verkehrszeichen – Situierung:

1	14,190203	46,607294	OT Osten L96 Ost km 7,337
2	14,179843	46,610179	OT Westen L96 km 8,530
3	14,17432	46,59947	OT Süden L97b Seenstr. km 1,308
4	14,174773	46,598963	OT Süden Ri O Margarethenblick
5	14,182779	46,600494	OE Süd/Ost Raunacher Str

Verkehrszeichen Ausführung „30 km/h Zone“:

Vorschriftszeichen gem. StVO § 52 /10a, StVO § 52/10b; VZ Ø: 480mm

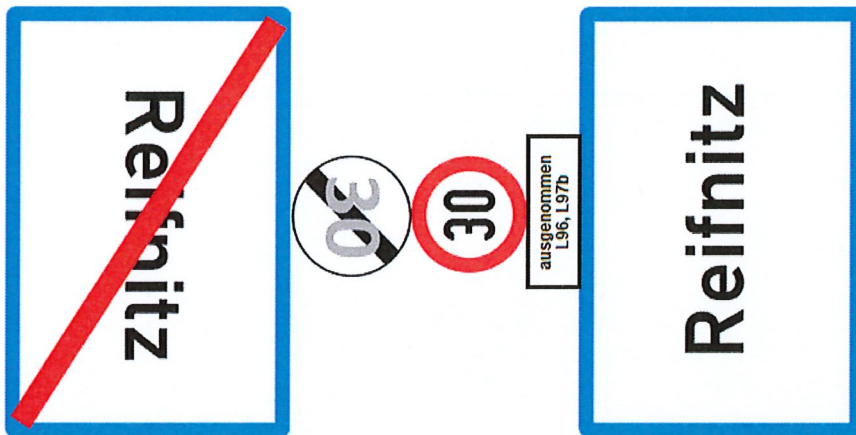
Zusatztafel gem. StVO § 54: 470mm breit, 2 zeilig, Text lt Abb.

Situierung gem Abb. Details zu „Ortsbereich Reifnitz“

VZ-Anordnung / Montage: siehe Abb.: „VZ –Anordnung“

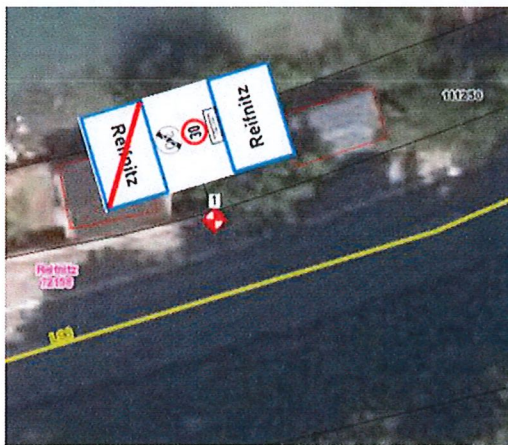
Die Richtung aus welcher die VZ sicht- und lesbar sind kann der Abb. „Ausführungsvorschlag Reifnitz“ sowie der Abb. Details zu „Ortsbereich Reifnitz Übersicht“ entnommen werden.

Abb.: „VZ- Anordnung“

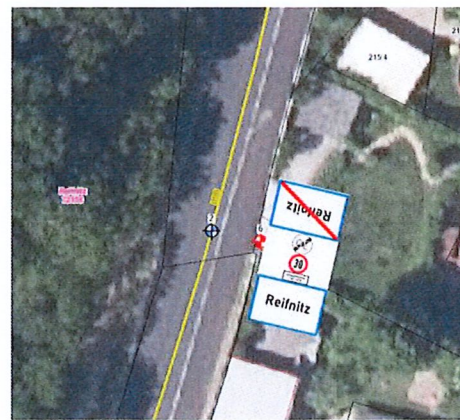


Abbildungen 1-5: Detail „Ortstafelsituierung“

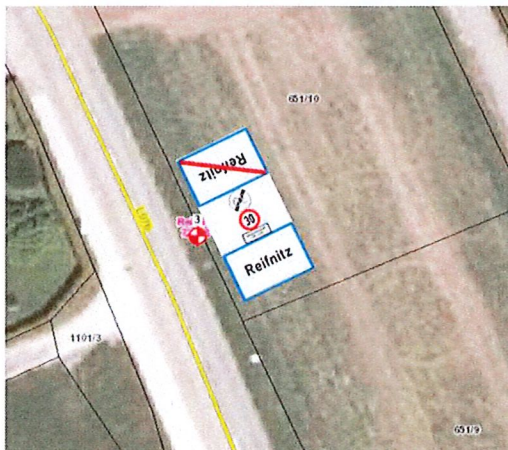
1 14,190203 46,607294 OT im Osten L96 km 7,337



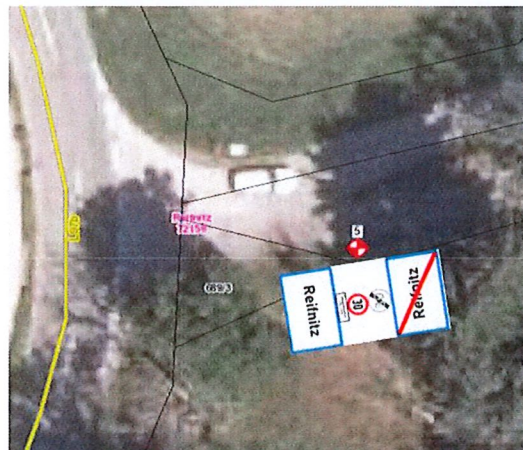
2 14,179843 46,610179 OT im Westen L96 km 8,530



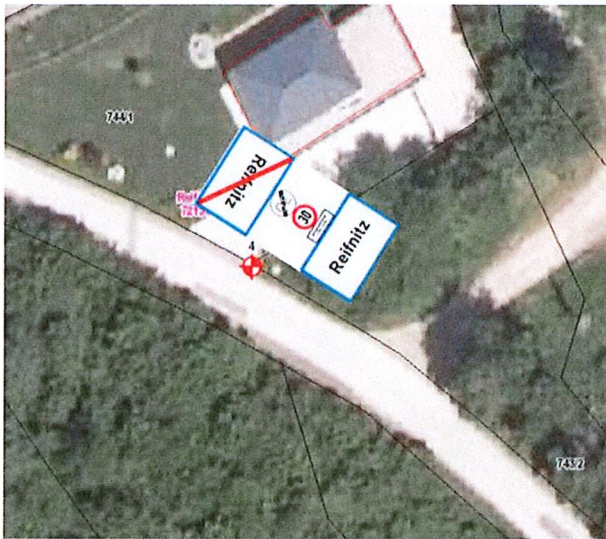
3 14,17432 46,59947 OT Süden L97b Seenstr. km 1,308



4 14,174773 46,598963 OT im Süden Ri O Margar.blick



5 14,182779 46,600494 OT im Süden / Raunacher Str

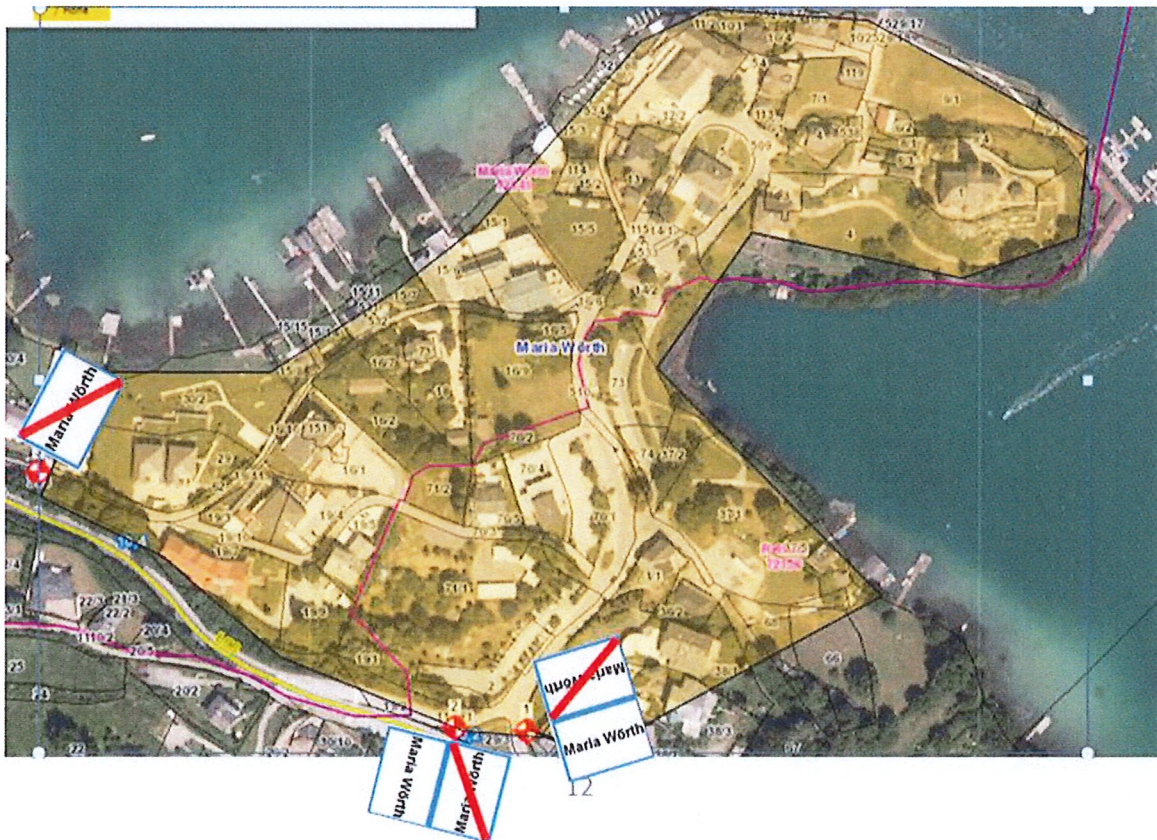


Zusammenfassung OT/ Verkehrszeichen – Situierung:
1 14,190203 46,607294 OT Osten WS Südufer Str. L96
2 14,179843 46,610179 OT Westen WS Südufer Str. L96
3 14,17432 46,59947 OT Süden L97b Seenstr.
4 14,174773 46,598963 OT Süden Margarethenblick
5 14,182779 46,600494 OT Süd – östlich Aunacher Str

2.3.2 Ortsgebiet Maria Wörth

2.3.2.1 Bestand

Abb.: Ortsgebiet



Das Ortsgebiet von Maria Wörth wird (gemäß GA, AKL, Abtlg. 7 v. Nov. 22)

- (1) von Osten (Klagenfurt) kommend über die bei Straßen-km 10,070 von der L96 in Ri. NW abgehenden Gemeindestraße bei Pos.: W 14,161561; N 46,615054 und
- (2) von Westen (Velden) kommend über die bei Straßen km 10,280 von der L96 in Ri. NO abgehenden Gemeindestraße bei GPS Pos W 14,16109, 46,615072 erreicht.
- (3) Zusätzlich besteht die Möglichkeit dass das Ortsgebiet von Maria Wörth über die in Richtung Westen als Einbahn geführten Gemeindestraße („Kirchenweg bei GPS Pos.: W 14,158359; N 46,616246) verlassen werden kann.

)* alle GPS - Positionsangaben nach WGS84, EPSG:4326

Die o.a. Ortstafelsituierungen wurden Ende 2022 von der zuständigen Behörde neu festgelegt und werden / wurden von der zuständigen Behörde Anfang 23 unverzüglich verordnet. Da eine unverzügliche Realisierung vorgesehen ist werden die „neuen“ Ortstafelpositionen im ggstl. Befund als Bestand dargestellt.

Wegen der verkehrliche Situation im stark frequentierten Urlaubsort –Maria Wörth und dem sehr hohen (Urlaubs -Badeort- bedingten) Fußgängeranteil, vielfach ortsunkundigen motorisierten Verkehrsteilnehmern, wird die verkehrliche Situation im Hinblick auf die Verkehrssicherheit verschärft.

Die bestehende verkehrliche Situation bedingt dass

- der Kommunalstraßen – Verkehr eindeutig geregelt wird und dass
- das im, durch die Halbinsel-Topographie eingegrenzte Hotel –Wohn und Erholungsgebiet zum Schutz der Erholungssuchenden, der dort Wohnenden, Fußgänger und Radfahrer im Sinne der Verkehrssicherheit geeignete Maßnahmen getroffen werden ohne das Versorgungsmöglichkeiten und Erreichbarkeiten unzulässig eingeschränkt werden.

2.3.2.2 Ausführungsvorschlag

I Die Beschilderung ist entsprechend der nachfolgenden Abb. „Ausführungsvorschlag Maria Wörth“ (nach erfolgtem Beschluss durch den Gemeinderat und Veröffentlichung der diesbezüglichen Verordnung) zu situieren und auszuführen.

II Im Sinne der Verkehrsberuhigung, Einhaltung der zul. Höchstgeschwindigkeit und der, dem Verkehr zielgerichteten Aufmerksamkeit des motorisierten Verkehrsteilnehmers wird vorgeschlagen, dass im Ortsgebiet die Mittelstreifenmarkierungen grundsätzlich entfallen.

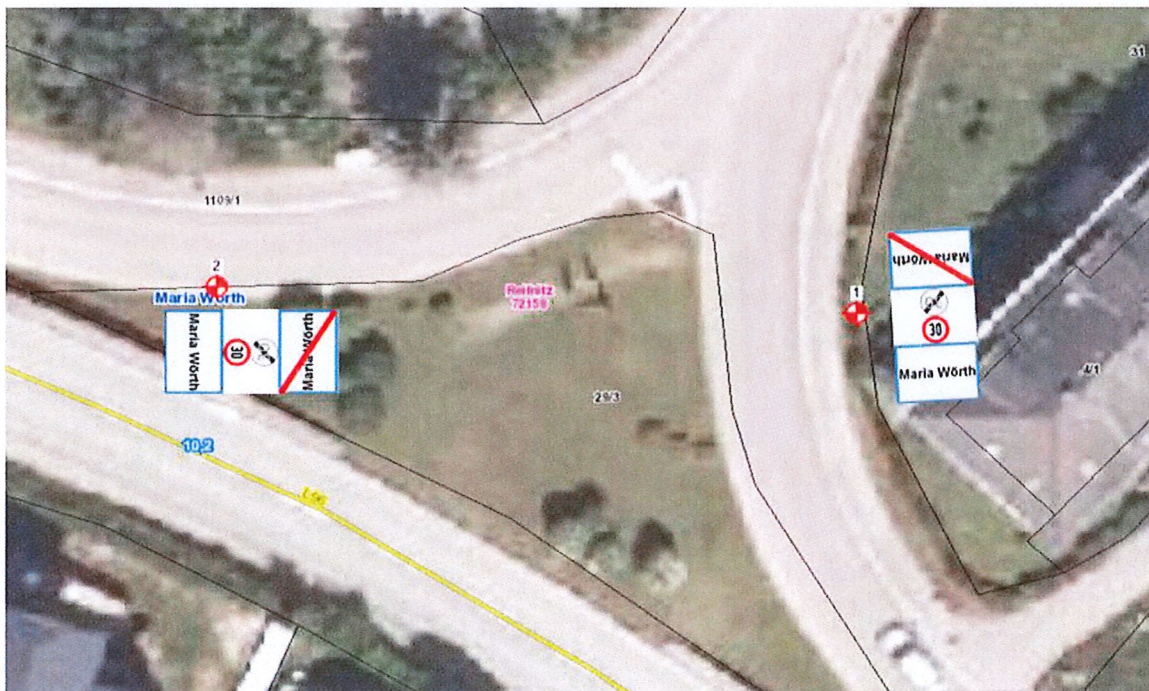
Abb.: „Ortsgebiet und 30 km/h Zone Maria Wörth“



Abb. Situierung Details

1 OT Osten W 14,161561; N 46,615054

2 OT Westen W 14,16109, 46,615072



3 OT Westen W 14,158359; N 46,616246 (keine „Ortseinfahrt“)

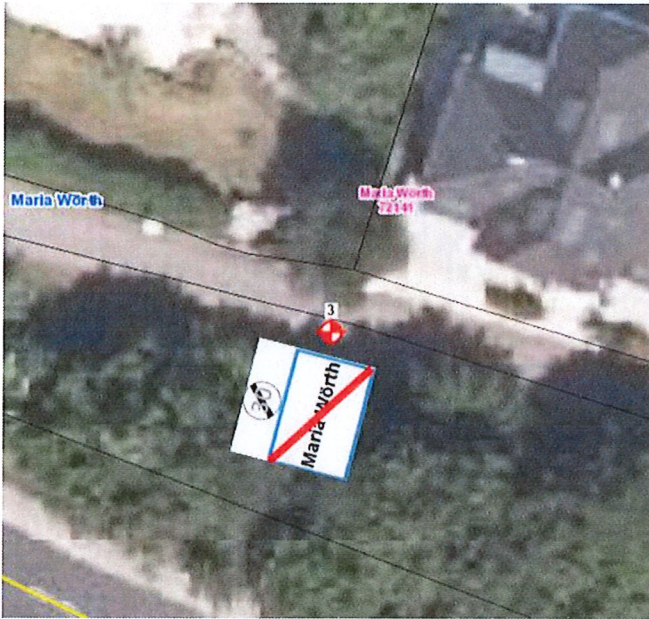
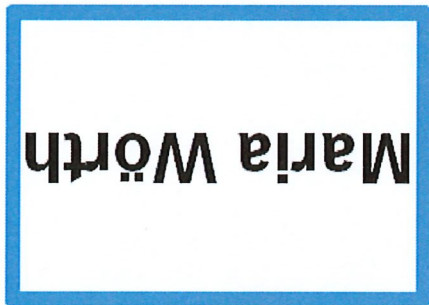


Abb.: VZ Ausführung u Anordnung



Verkehrszeichen Ausführung „30 km/h Zone“:

Vorschriftszeichen gem. StVO § 52 /10a, StVO § 52/10b; VZ
Ø: 480mm

.Situierung gem Abb. Details zu „Ortsbereich Maria Wörth“

VZ-Anordnung / Montage: siehe Abb.: „VZ –Anordnung“

Die Richtung aus welcher die VZ sicht- und lesbar sind:

siehe „Ausführungsvorschlag“

2.3.3 Dellach

2.3.3.1 Bestand

Das Ortsgebiet von Dellach wird

A von Osten (Klagenfurt) kommend das Ortsgebiet von Lendorf über Landesstraße L96 bei km 12,260 (Pos. 14,139376; 46,621441) erreicht;

B von Westen (Velden) kommend wird Dellach ebenfalls über die L96 erreicht und zwar bei km 13,750 (Pos. 14,12111, 46,62379).

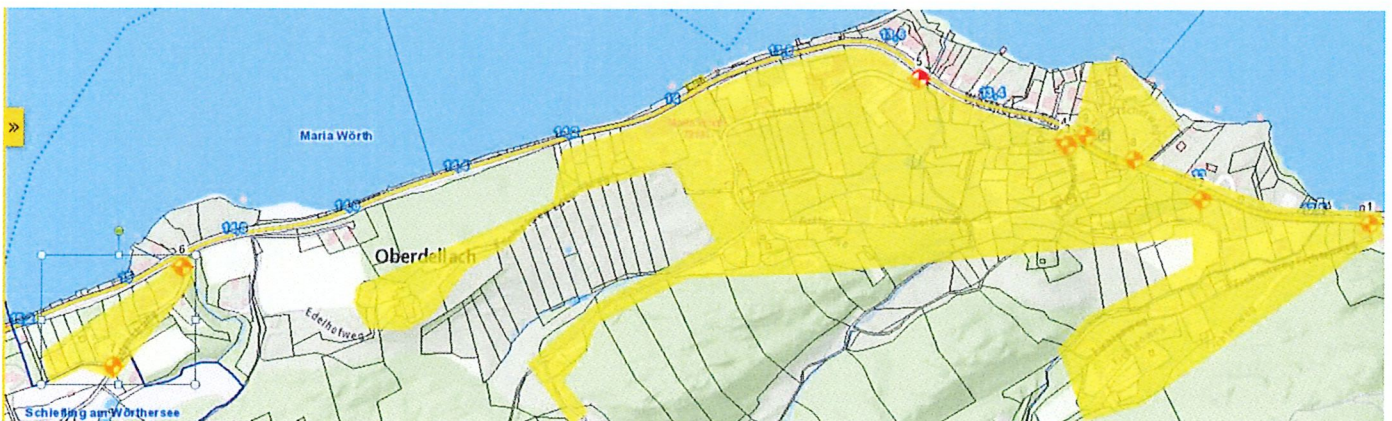
2.3.3.2 Ausführungsvorschlag

Die Ortschaft Dellach teilt sich in Unterdellach und Oberdellach. Die Verbauung ist im wesentlichen auf den Nahbereich an der Landesstraße – auf einer Länge von ca. 1,5 km- beschränkt. Im Sinne der Verkehrsberuhigung, Einhaltung der zul. Höchstgeschwindigkeit sowie zusätzlicher, dem Verkehr zielgerichteten Aufmerksamkeit der motorisierten Verkehrsteilnehmer wird vorgeschlagen, dass die Mittelstreifenmarkierungen im Ortsbereich der L96 entfallen.

Abseits der L96 ist aus verkehrlicher Sicht eine 30km/h Beschränkung eigentlich nicht zwingend da die Gemeindestraßen wegen den engen Straßen und geringen Sichtweiten bei „den Verhältnissen angepasster Fahrweise“, keine Geschwindigkeiten über 30 bis 40 km/h zulassen. Im Sinne eines „sozialen Friedens“ in der Gemeinde, aber auch um unbedachte Schnellfahrer und Raser auf eigentlich bestehende Verkehrsregeln aufmerksam zu machen ist eine „30 kmh Zonenbeschilderung“ in folgenden Kommunalstraßenbereichen trotzdem sinnvoll und zwar:

Fichtenweg (1VZ), Golfstraße (2VZ), Fischerweg Nord (1VZ), Fischerweg Süd (2VZ), Fischerweg Nord (2VZ), Kirchengasse (1VZ), Auenstraße (2VZ)

Abb. Übersicht 30 km/h v Zonen -Beschränkungen in Dellach



Pos West (°)	Pos Nord(°)	Straße	einsehbar in Ri
1 14,133986	46,621098	Fichtenweg	S
2 14,130189	46,621491	Golfstraße	N
3 14,127175	46,622333	Fischerweg südl.B96	SW
4 14,127087	46,622443	Kirchgasse	SW
5 14,123842	46,623387	Golfstraße	SW

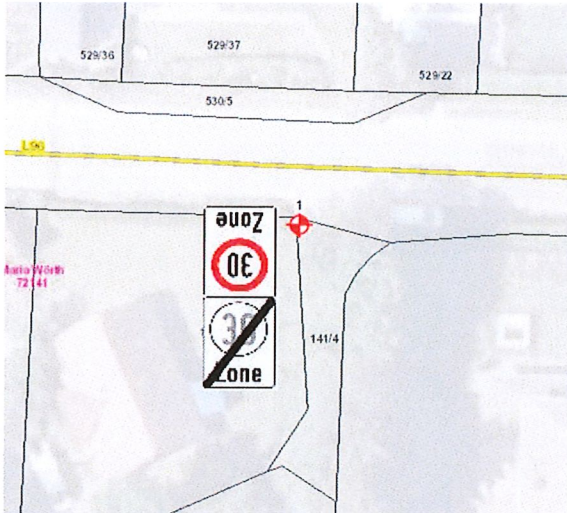
VZ Ausführung



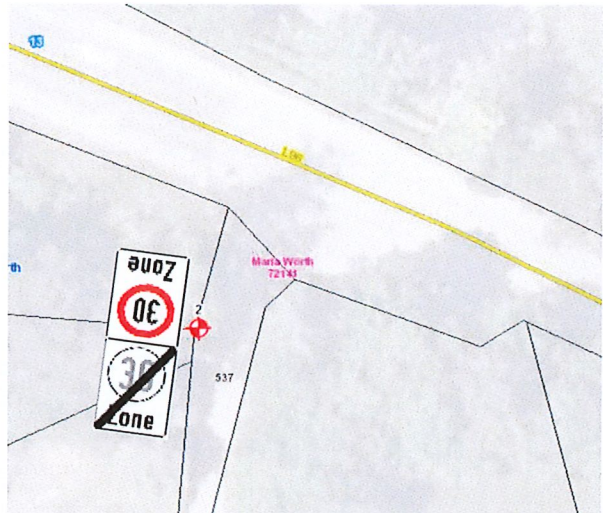
- 6 14,10719146,620579 Auenweg SO
- 7 14,10727 46,619081 Auenweg SW
- 8 14,12865746,622124 Fischerweg nördl.B96 NO
- 9 14,12758146,622494 Fischerweg nördl.B96 NO

Vorschriftszeichen §52 a,b 470mm x 630 mm

Fichtenweg 1/1 VZ



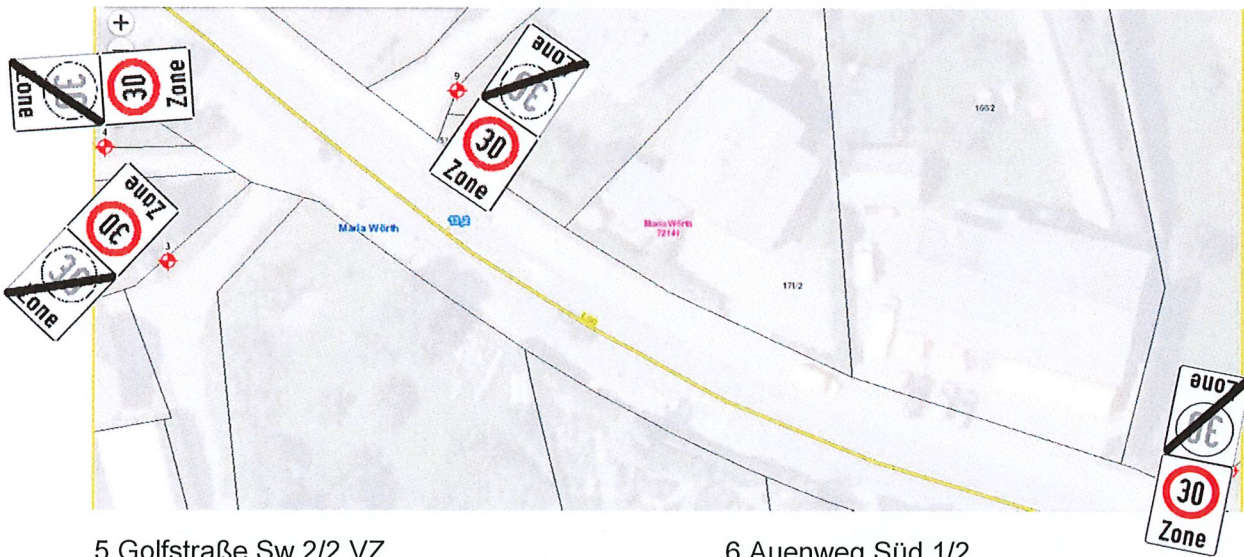
2 Golfstraße 1/2 VZ



3 Fischerweg Süd 1/1VZ

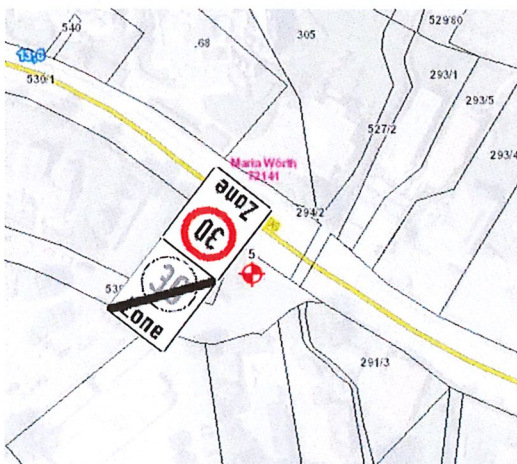
9 Fischerweg N 1/2VZ

8 Fischerweg N 2/2 VZ

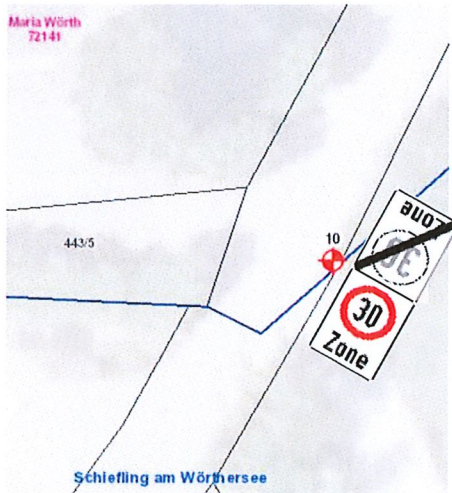


5 Golfstraße Sw 2/2 VZ

6 Auenweg Süd 1/2



Auenweg Süd 2/2



2.3.4 Sekirn

2.3.4.1 Bestand

Obwohl direkt an den Wörthersee grenzend ist die Verbauung von Sekirn auf Grund des steilen Uferbereiches nicht nur auf die Nähe des Sees beschränkt. Das Zentrum der Ortschaft mit Dorfcharakter (Sekirn ist keine mittels Ortstafel gem. StVO beschilderte Ortschaft) ist etwa 300m südlich des Wörthersee Südufers. Zu vermerken ist, dass in den Sommermonaten der Urlauber - Verkehr sehr stark zunimmt. Aus gegebenen Anlass ist daher die höchst zulässige Geschwindigkeit auf der Helmut Horten- u. Teichstraße (begründet) ab dem Dorfzentrum in Richtung Westen (und zurück) mit 30 km/h beschränkt.

2.3.4.2 Ausführungsvorschlag

Im Sinne der Verkehrs- (und Rechts-) Sicherheit (Eindeutigkeit der Beschilderung) wird vorgeschlagen dass im 2.3.4.1 erwähnten Bereich eine 30km/h Zonen -Beschränkung (ge., Nachfolgender Abb.) verordnet wird.

Abb. 30 km/h Zone Sekirn



Abb. VZ- Positionen Detail

1 Helmut Horten Straße 14,210073 46,607134

2 Seeweg 14,211155 46,610012



3 Dorfstraße 14,205952 46,609056



Vorschriftszeichen §52 a,b 470mm x 630 mm

Ausführung gleich Punkt 2.3.3.2

Ausrichtung wie in Abb. Detail dargestellt

2.4 Begleitmaßnahmen in 30er Zonen

Im Sinne der StVO und den RVS sind folgende Begleitmaßnahmen notwendig und werden vorgeschlagen:

2.4.1 Vorrangregelung innerhalb der „30er“ Zonen

a An allen Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Tempo 30-Zone (Ausnahme Einmündung in eine übergeordnete Straße) hat die Regel „Rechts vor Links“ („Rechtsregel“) gelten.

b Sämtliche Straßen die von einer 30er Zone kommend in eine „nicht v-beschränkte“ Straße einmünden, müssen Sichtweiten -abhängig mittels VZ „Vorrang geben“ oder „Stopp“, als nachrangig beschildert werden.

2.4.2 Bodenmarkierung „30“

Am Beginn eines jede Bereiches in welchem max. 30 km/h erlaubt sind, sind wenn von außerhalb der Zone in die Zone eingefahren wird, in Fahrtrichtung gesehen lesbar, „30“ er Symbole auf der Fahrbahn anzubringen.

2.4.3 Bodenmarkierung „Haifischzähne“

Bewährt hat sich (da die Aufmerksamkeit erhöhend), wenn die Fahrbahnen im unregelmäßigen Kreuzungsbereich mittels sogenannten „Haifischzähnen“ (im Entsprechen der Rechtsregel, dem in die Kreuzung Einfahrenden entgegengerichtet - vom rechten Fahrbahnrand in Richtung gegenüberliegender FB-Rand in einer Länge von ca. 2m) markiert werden.

2.4.4 Entfernen von folgenden Fahrbahn - Mittel- Leitlinien:

Dadurch wird die verkehrliche Aufmerksamkeit des Verkehrsteilnehmers erhöht, eine Verlangsamung des Verkehrs ist die Folge und es wird die Verkehrssicherheit erhöht.

Es wird vorgeschlagen, dass in den Ortsbereichen Dellach und Reifnitz an den Landesstraßen (Dellach L96, Reifnitz L96 u. L97b) die Mittelleitlinien entfernt (oder zumindest nicht nachmarkiert) werden. In Reifnitz ist auch an der Raunacher Straße die Mittelleitlinie zu entfernen.

3 Gutachten

Auf Basis des Befundes war festzustellen, dass die in 2.3.1.2, 2.3.2.2, 2.3.3.2 und 2.4.1 bis 2.4.4 beschriebenen Ausführungsvorschläge im Sinne der Verkehrssicherheit sinnvoll und erforderlich sind und dass die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs durch die vorgeschlagenen Verkehrssicherheitsmaßnahmen nicht unzulässig eingeschränkt wird.

4 Begründung

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Sinne der Verkehrssicherheit dringend notwendig. Im Befund wird nachgewiesen, dass die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs durch die vorgeschlagenen Maßnahmen- unter der Voraussetzung dass Vorschläge (einschließlich Punkt 2.3.1.2, Absatz A bis E) wie beschrieben ausgeführt werden- nicht unzulässig eingeschränkt wird. Im Rahmen der Maßnahmen -Auswahl wurde den Bedürfnissen des öffentlichen Personennah- und Wirtschaftsverkehrs durch Ausnahmen ausreichend Rechnung getragen.

